

## XVIII

Nach Artikel 53 wird Artikel 53 A eingefügt:

**„g) Rechtshängigkeit**

Artikel 53 A

Ist die Klage bei einem Gericht des einen Vertragspartners eingereicht worden, so kann der gleiche Anspruch zwischen denselben Prozeßparteien bei einem Gericht des anderen Vertragspartners nicht geltend gemacht werden. Das später angerufene Gericht hat die Klage abzuweisen (oder den Prozeß einzustellen).“

## XIX

Der Titel vor Artikel 54 des Vertrages wird wie folgt geändert:

**„h) Anerkennung von Entscheidungen und Vollstreckung“**

## XX

Artikel 54 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„Artikel 54

**Anerkennung von Entscheidungen  
in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten**

Rechtskräftige Entscheidungen von Organen des einen Vertragspartners in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten sind auf dem Territorium des anderen Vertragspartners ohne weiteres Verfahren wirksam, wenn kein Organ des anderen Vertragspartners schon vorher in der Sache rechtskräftig entschieden hat oder nach diesem Vertrag ausschließlich zuständig ist.“

## XXI

Nach Artikel 54 wird Artikel 54 A eingefügt:

„Artikel 54 A

**Anerkennung von Entscheidungen  
über das Erziehungsrecht**

Als Entscheidungen gemäß Artikel 54 des Vertrages gelten auch Entscheidungen über das Erziehungsrecht für Kinder (einschließlich der Unterbringung eines Kindes). Diese Entscheidungen werden auf dem Territorium des anderen Vertragspartners wie Entscheidungen der Organe dieses Vertragspartners durchgesetzt. Die Bestimmungen der Artikel 57 bis 63 des Vertrages sind entsprechend anzuwenden.“

## XXII

Artikel 61 Buchstabe a) des Vertrages wird aufgehoben; die Buchstaben b) und c) werden zu a) und b).

## XXIII

Artikel 64 Absatz 2 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„(2) Die Auslieferung zur Strafverfolgung erfolgt wegen solcher Handlungen, die nach dem Recht beider Vertrags-

partner strafbar und mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind. Die Auslieferung zur Strafvollstreckung erfolgt bei Handlungen, die nach dem Recht beider Vertragspartner strafbar sind und die rechtskräftig ausgesprochene Freiheitsstrafe mindestens 6 Monate beträgt.“

## XXIV

Artikel 66 erhält folgende Fassung und nach Artikel 66 des Vertrages werden die Artikel 66 A und 66 B eingefügt:

**„Übernahme der Strafverfolgung**

Artikel 66

(1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, auf Ersuchen des anderen Vertragspartners die Strafverfolgung nach seinem Recht gegen eigene Staatsbürger durchzuführen, die verdächtig sind, auf dem Territorium des ersuchenden Vertragspartners eine Straftat begangen zu haben.

(2) Anträge auf Strafverfolgung, die von den Geschädigten in Übereinstimmung mit dem Recht des einen Vertragspartners bei den zuständigen Organen des ersuchenden Vertragspartners fristgerecht eingereicht wurden, sind auch auf dem Territorium des anderen Vertragspartners wirksam.

(3) Ergeben sich aus der Straftat, die dem übernommenen Verfahren zugrunde liegt, Schadensersatzansprüche geschädigter Personen und wurden entsprechende Anträge auf Schadensersatz gestellt, werden diese auf Verlangen der Geschädigten in das Verfahren einbezogen.

Artikel 66 A

(1) Dem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung werden beigefügt:

- a) Angaben zur Person, einschließlich der Staatsbürgerschaft,
- b) eine Darstellung des Sachverhalts,
- c) Beweismittel,
- d) die Akten in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift,
- e) eine Abschrift der Rechtsvorschriften, die nach dem am Tatort geltenden Recht auf die Tat anwendbar sind,
- f) Anträge auf Strafverfolgung und auf Schadensersatz.

(2) Befindet sich der Beschuldigte zur Zeit des Ersuchens um Übernahme der Strafverfolgung in Untersuchungshaft, wird er auf das Territorium des ersuchten Vertragspartners überführt.

(3) Der ersuchte Vertragspartner ist verpflichtet, den ersuchenden Vertragspartner über die abschließende Entscheidung zu benachrichtigen. Auf Anforderung des ersuchenden Vertragspartners ist eine Ausfertigung dieser Entscheidung zu übersenden.

Artikel 66 B

Ein Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung wird von dem Minister der Justiz oder dem Generalstaatsanwalt des einen Vertragspartners an den Generalstaatsanwalt des anderen Vertragspartners gerichtet.“